

VERHALTENSKODEX DNS-SPERREN**Gebührenordnung für das Prüfverfahren gemäß § 9 Abs. 4 der Verfahrensordnung
(Anlage 2 zur Verfahrensordnung)**

Nach Ziffer 11 a des Verhaltenskodex DNS-Sperren werden die Kosten des Prüfverfahrens und des Beschwerdeverfahrens jeweils über pauschale Gebühren abgegolten. Die Gebühr für das Prüfverfahren trägt der Antragsteller, die des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführer. Über die pauschalen Gebühren für diese Verfahren entscheidet der Steuerungskreis, die er nach § 9 Abs. 4 der Verfahrensordnung dazu in einer Gebührenordnung jährlich festsetzt. Eine Änderung der geltenden Gebührenordnung bleibt dem Steuerungskreis nach Evaluierung gemäß nachfolgender Ziffer 5 vorbehalten. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 setzt der Steuerungskreis die Gebühren mit dieser Gebührenordnung wie folgt fest:

1. Grundsätze

Die nachfolgenden Prüfgebühren basieren auf dem Modell, dass die Prüfer der Prüfausschüsse nach dem geschätzten Zeitaufwand je Antrag pauschal bezahlt werden. Die gezahlten Prüfgebühren werden von der Clearingstelle vollständig an die Prüfer ausgeschüttet. Kalkuliert ist ein Stundensatz für die/den Vorsitzende/n von EUR 350,00/h netto und für die Beisitzer/innen von jeweils EUR 150,00/h netto, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, soweit eine solche anfällt.

Die nachfolgenden Prüfgebühren (Prüfverfahren SUW; Prüfverfahren Weitere Domains; Beschwerdeverfahren) trägt der jeweilige Antragsteller, auch wenn der Antrag (bzw. die Beschwerde) erfolgreich ist.

2. Prüfverfahren SUW

Die Gebühr für das Prüfverfahren nach Ziffer 4 und Ziffer 5 des Verhaltenskodex DNS-Sperren beträgt für jeden Antrag jeweils pauschal EUR 1.500,00 netto. Anfallende Umsatzsteuern trägt der Antragsteller. Ein Antrag kann sich lediglich auf eine SUW beziehen; von der Antragsgebühr sind im Antrag zu benennende bis zu 50 weitere Domains und/oder Mirror-Domains im Sinne von Ziffer 2 c und d des Verhaltenskodex DNS-Sperren umfasst. Eine Anrechnung nicht ausgeschöpfter Domains auf Folgeanträge erfolgt nicht.

Da die/der Vorsitzende die Prüfung federführend mit einem Votum vorbereiten und leiten soll, ist für die/den Vorsitzende/n EUR 1050,00 netto als Prüfhonorar kalkuliert und für die Beisitzer/innen jeweils EUR 225,00 netto.

3. Prüfverfahren Weitere Domains und Mirror-Domains

Für Folgeanträge nach Ziffer 7 des Verhaltenskodex DNS-Sperren gilt eine gestaffelte Netto-Gebühr je Antrag – anfallende Steuern trägt der Antragsteller – nach Anzahl der mit dem Folgeantrag gemeldeten weiteren Domains und/oder Mirror-Domains:

- Bis zu 50 Domains: 500 EUR
- Bis zu 40 Domains: 470 EUR
- Bis zu 30 Domains: 420 EUR
- Bis zu 20 Domains: 350 EUR
- Bis zu 10 Domains: 250 EUR
- 1 Domain: 100 EUR

4. Beschwerdeverfahren

Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren beträgt pauschal EUR 500,00 netto für jeden Beschwerdeführer. Sie wird auch im Erfolgsfall nicht erstattet.

Da die/der Vorsitzende die Prüfung der Beschwerde federführend mit einem Votum vorbereiten und leiten soll, ist für die/den Vorsitzende/n EUR 350,00 netto als Prüfhonorar kalkuliert und für die Beisitzer/innen jeweils EUR 75,00 netto.

5. Evaluation

Der Steuerungskreis wird diese erste Gebührenordnung nach einem Zeitraum von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Verhaltenskodex DNS-Sperren einer Evaluation hinsichtlich der in dieser Gebührenordnung festgelegten Pauschalgebühren unterziehen. Er wird dazu Erkundigungen der Prüfausschüsse und der Geschäftsstelle einholen. Bei groben Abweichungen zu Gunsten oder zu Lasten des Prüfers oder wenn eine Beauftragung oder Fortsetzung der Tätigkeit der Prüfer auf Basis bisheriger Kalkulationen nicht möglich ist, nimmt der Steuerungskreis eine Anpassung der Gebührenordnung vor.